



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 33

Schlieben, den 15. Februar 2023

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa	Seite 2
1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald vom 14.07.2021	Seite 3
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfennig“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 3
Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben	Seite 4
Ausschreibung Grundstück Gemeinde Lebusa, OT Freileben	Seite 4
Ausschreibung Holzverkauf	Seite 5
Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko mit der Folge eines unbesetzten Sitzes entsprechend § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben	Seite 5
Information der Bauverwaltung	Seite 6
Bauabgangsstatistik 2022	Seite 6
Aufstellung der Quartierskonzepte „Schlieben Süd“ und „Kolochau Ortslage“	Seite 6
Interessensabfrage Nahwärmeanschluss	Seite 7
Aufruf zur Bewerbung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beim Amtsgericht Bad Liebenwerda und Landgericht Cottbus (SchöffInnen) für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 9
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 9

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Fichtwald und Lebusa

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 11.01.2023, an welcher die Bürgermeisterin und 7 Gemeindevertreter teilnahmen

30.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Elektroarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Elektroarbeiten zur Modernisierung des WC's im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf.

31.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Fliesenlegerarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf.

32.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Malerarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Malerarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf.

33.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Mauer- und Trockenbauarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Mauer- und Trockenbauarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf.

34.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses nach § 58 BbgKVerf über die Vergabe der Heizung-, Lüftung- und Sanitärarbeiten zur Modernisierung des WCs im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Heizung-, Lüftung- und Sanitärarbeiten zur Modernisierung des WC's im Dorfgemeinschaftshaus in Naundorf.

01.-01./2023 zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019.

02.-01./2023 zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2019

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019.

03.-01./2023 zur Beschlussfassung zum 2. Entwurf und zur erneuten öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, Stand 11/2022 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1), der Entwurfsbegründung (Anlage 2) und dem Umweltbericht nebst Anlagen (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA ehemaliger Technikstützpunkt der LPG Stechau“ in 04936 Fichtwald OT Stechau, bestehend aus Planzeichnung und der Entwurfsbegründung sowie dem Umweltbericht nebst Anlagen, Stand 11/2022 werden zur erneuten öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die verkürzte Dauer von 2 Wochen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der erneuten Auslegung zur informieren.

04.-01./2023 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Fichtwald mit den dazugehörigen Ortsteilen rückwirkend zum 01.01.2021.

05.-01./2023 zur Beschlussfassung der 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald.

06.-01./2023 zum Beschluss zur Durchführung des Vorhabens „Ausbau barrierefreie Haltestellen B87 im OT Naundorf“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Ausbau barrierefreier Haltestellen an der B 87 im OT Naundorf.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 24.01.2023, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

43.-11./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Widmung der Flurstücke 71, 72/1, 69/9 und 72/3, Flur 5, Gemarkung Freileben sowie einer Teilfläche des Flurstückes 44, Flur 4, Gemarkung Freileben als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 BbgStrG zur Nutzung als Radverkehrsweg mit einer Ausbaubreite von 2,50 m zuzüglich eines beidseitigen Bankettes von 0,75 m

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lebusa für die Widmung der Flurstücke 71, 72/1, 69/9 und 72/3, Flur 5, Gemarkung Freileben sowie einer Teilfläche des Flurstückes 44, Flur 4, Gemarkung Freileben als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) zur Nutzung als Radfahrverkehrsweg.

44.-12./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Widmung eines gemeindlichen Grundstückes in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 609 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 BbgStrG

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lebusa für die Widmung eines gemeindlichen Grundstückes in der Gemarkung Körba, Flur 2, Flurstück 609 als öffentlich gewidmete Verkehrsfläche gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).

01.-01./2023 zur 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen (Winterdienstgebührensatzung)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Winterdienstgebühren im Gebiet der Gemeinde Lebusa mit den dazugehörigen Ortsteilen rückwirkend zum 01.01.2021.

02.-01./2023 zum Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt folgendes:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Klein Ende“ in 04936 Lebusa, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung Oktober 2022 als Satzung.
2. Die Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht in der Fassung Oktober 2022 sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan werden gebilligt.
3. Das Amt Schlieben wird beauftragt, für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der vorhabenbezogene Bebauungsplan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

03.-01./2023 zur Eintragung einer Grunddienstbarkeit als Gehrecht auf dem kommunalen Grundstück der Flur 2, Flurstück 427, Gemarkung Körba zugunsten des Grundstückes Flur 2, Flurstück 433, Gemarkung Körba

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit auf dem kommunalen Grundstück Flur 2, Flurstück 427 in der Gemarkung Körba zur Gewährung eines Gehrechts zum Grundstück Flur 2, Flurstück 433 in der Gemarkung Körba.

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einrichtungen der Grundversorgung der Gemeinde Fichtwald vom 14.07.2021

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald in ihrer Sitzung am 11.01.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 – Gebührenmaßstab - wird folgender Satz 2 angefügt:

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Entgelten die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fichtwald OT Naundorf, 11.01.2023

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfenning“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzae, OT Kolochau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzae hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.10.2022 die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Baufläche für einen nicht störenden Gewerbebetrieb in der Gemarkung

Kolochau, Flur 2, Flurstück 55/1 und Flur 6, Flurstücke 126 und 134 (s. Übersichtsplan).

Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu beteiligen, liegt der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, Fassung Januar 2023 in der Zeit **vom 23.02.2023 bis einschließlich 23.03.2023**

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

montags, mittwochs,	08.00 – 12.00 und 12.30 – 16.00 Uhr
donnerstags	
dienstags	08.00 – 12.00 und 12.30 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für den Auslegungsraum sind die derzeitigen Hygiene- und Abstandsregeln zu beachten. Wartezeiten sind daher möglich.

Zusätzlich sind die Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die genannten Auslegungsunterlagen auf der Homepage des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie auf dem Landesportal für die Bauleitplanung unter <https://uvp-verbund.de/bb> einzusehen.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an k.paschke@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Übersichtsplan (ohne Maßstab):

Plangebiet



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Schlieben, den 07.02.2023

A. Polz
Amtdirektor

Ausschreibung Baugrundstück Stadt Schlieben

Die Stadt Schlieben bietet folgendes Grundstück zum Kauf an

Lage:	Eibenweg/Platz der Jugend, 04936 Schlieben/Berga
Katasterdaten:	Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 104
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m ² (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Berga 15,00 €/m ²) zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
Erschließungszustand:	medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 10.03.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter.

Die Stadt Schlieben behält sich vor die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356-20



Ausschreibung Grundstück Gemeinde Lebusa, OT Freileben

Die Gemeinde Lebusa bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage:	Birkenweg, 04936 Lebusa / OT Freileben
Katasterdaten:	Gemarkung Freileben, Flur 9, Flurstück 49/2
Grundstücksgröße:	ca. 1.000 m ² (Vermessung erforderlich)
Beschreibung:	Wohnbaugrundstück (mit Bauungsverpflichtung für ein Wohnhaus innerhalb von 3 Jahren) mit aufstehendem, abrisssreifen Bungalow.
Verkaufspreis:	mind. Bodenrichtwert (Bauland Lebusa/OT Freileben 8,00 €/m ²)

Erschließungs- zustand:	zzgl. Vermessungskosten und Gebühren (ca. 3.000,00 €)
	medien- und verkehrstechnisch ortsüb- lich erschlossen Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energie- versorgung vorhanden bzw. anliegend Telefonie, Internetanschluss bei Bedarf gewährleistet
Kaufangebote:	bis zum 10.03.2023 an das Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Die Vergabe erfolgt nicht zum Höchstgebot, sondern nach den konzeptionellen Nutzungsvorschlägen und derer glaubhaften Darlegung durch den Bieter. Die Gemeinde Lebusa behält sich vor, die Ausschreibung ohne Angabe weiterer Gründe aufzuheben. Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.



Ausschreibung Holzverkauf

Die Stadt Schlieben beabsichtigt nach einem Holzeinschlag verbleibendes Restholz als Brennholz (Nadel-/Laubholz) zu verkaufen. Das Holz liegt auf einer Waldfläche hinter der „Steigemühle“ (Flur 10, Flurstück 268), auf einer Waldfläche entlang des Weges Richtung „Weißenburg“ (Gemarkung Schlieben, Flur 4, Flurstücke 81 und 82, Gemarkung Schlieben, Flur 8, Flurstück 466/2) sowie auf einer Waldfläche in Schlieben – Berga (Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstücke 28/13, 28/14 und Gemarkung Schlieben, Flur 13, Flurstück 70). Es handelt sich lediglich um Restholz bereits geschlagener Bäume (Abholz, Kronenholz), nicht um die Entnahme noch stehender Bäume.

Es werden Fachkenntnisse und Zuverlässigkeit im Umgang mit der benötigten Technik bzw. Werkzeugen vorausgesetzt. Für die eigene Sicherheit ist der Selbstwerber eigenverantwortlich zuständig. Die Stadt Schlieben übernimmt keine Haftungsansprüche jeglicher Art. Es ist eine Anerkennungs- und Haftungserklärung des Selbstwerbers zu unterzeichnen.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich. Die Aufarbeitung und der Abtransport erfolgt auf eigene Kosten. Der Mindestpreis je Raummeter beträgt 10,00 €. Interessenten geben bitte ein Angebot bis zum 03.03.2023 mit der benötigten Holzmenge (Raummeter) beim Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ab. Die Vergabe erfolgt nach Höhe (Preis/Menge) der abgegebenen Angebote.

Bekanntmachung über den Verlust der Rechtsstellung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko mit der Folge eines unbesetzten Sitzes entsprechend § 80 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Herr Sebastian Angermann hat als Einzelbewerber sein Mandat als Gemeindevertreter der Gemeinde Hohenbucko mit Wirkung zum 31.12.2022 niedergelegt. Da es sich bei Herrn Angermann um einen Einzelbewerber handelt, bleibt der Sitz nach § 60 Abs. 3 BbgKWahlV bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Schlieben, 17.01.2023

gez. Polz
Amtdirektor als Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schlieben, Gemeinde Fichtwald, Gemeinde Hohenbucko, Gemeinde Kremitzau, Gemeinde Lebusa und Stadt Schlieben

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2022 zu entrichten haben, hiermit festgesetzt. Bei der Hundesteuer wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2023 gültig. Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, gilt der 01.07.2023 als Zahlungstermin. Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn:

- die Abgabepflicht neu begründet wird
- der Abgabenschuldner wechselt
- sich der Jahresbetrag der Abgabenschuld ändert
- sich die Fälligkeit ändert.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände werden im Umlagejahr 2023 neue Bescheide erstellt und es gilt der 01.07. als Zahlungstermin.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von Ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Stadt Schlieben einzu-legen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet folglich nicht von der fristgerechten Zahlung.

Schlieben, den 02.02.2023

Kämmerei

Information der Bauverwaltung

Radwegesanieierung Naundorf - Waidmannsruh - Lebusa - Körba

Wir weisen darauf hin, dass durch die vom Landkreis Elbe Elster beauftragte Sanierung/Modernisierung des Radweges noch nicht abgeschlossen ist.

Asphalt- und Bankettarbeiten fehlen noch.

Die Tätigkeiten können erst bei entsprechender Witterung aus- und fortgeführt werden.

Auf Grund der Verkehrssicherungspflicht der bauausführenden Firma bleibt der Radweg für den Durchgangsverkehr bis auf weiteres gesperrt. Wir verweisen darauf, dass unbefugtes Begehen und Befahren der Baustelle strafbar ist. Haftungsansprüche können nicht geltend gemacht werden.

Grundstückseigentümer / Waldbesitzer werden gebeten auf eine Benutzung des Weges im aktuellen baulichen Zustand zu verzichten.

Ansprechpartner beim LK EE ist Herr Oelschläger, Tel. 03535 462646

Ansprechpartner Fa. Ezel ist Herr Dr. Wimpler, Tel. 03421 740725

Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde und damit u.a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie deshalb als Eigentümerin/Eigentümer **bis zum 10.03.2023** im Amt Schlieben – Bauverwaltung

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LeanderServlet>

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Aufstellung der Quartierskonzepte „Schlieben Süd“ und „Kolochau Ortslage“

Sehr geehrte Bürger aus den Ortsteilen Kolochau und Schlieben,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben und die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremtzaue haben jeweils die Aufstellung eines Quartierskonzeptes beschlossen.

Für die beiden Quartiere in Schlieben Süd und Kolochau laufen die Arbeiten für das beauftragte energetische Quartierskonzept als konsequente, umsetzungsorientierte Weiterführung der bisherigen Klimaschutzmaßnahmen zusammen mit den Spezialisten der Tilia GmbH auf Hochtouren.

Ein wesentlicher, wenn nicht sogar der wichtigste Bestandteil des Konzeptes ist die Planung von jeweils einem aus erneuerbaren Energien gespeiste Nahwärmeversorgung für Schlieben und Kolochau. Hierzu werden derzeit mehrere Varianten intensiv geprüft. Im Vordergrund stehen derzeit Kombinationen aus Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Biomasse, Biogas und Abwärme aus bestehenden Anlagen.

Die Voraussetzungen sind hier im Amt Schlieben durch die zur Verfügung stehenden regionalen Ressourcen erstklassig und es wäre sehr schade, diese nicht zu nutzen. Immer unter der Maßgabe, dass die Lösung letztendlich preislich zumindest konkurrenzfähig, wenn nicht günstiger als die bisherigen Heizvarianten sind.

Die Wärmeversorgung wird zudem zum allergrößten Teil CO₂-neutral sein, was bis zu einer 90%igen Reduktion der Emissionen führen kann.

Ziel ist es, jedem Anwohner perspektivisch eine nachhaltige, sichere, weitgehend unabhängige und nicht zuletzt oder vor allem bezahlbare Wärmeversorgung anbieten zu können.

Um die notwendigen Berechnungen und Auslegungen möglichst exakt ausführen zu können, benötigen wir, bzw. die Tilia GmbH, Ihre freundliche Unterstützung. Deshalb bitten wir Sie den in den kommenden Wochen den nebenstehenden Umfragebogen gewissenhaft auszufüllen und zeitnah zurückzugeben. Es werden keine sensiblen Daten abgefragt und diese werden auch ausschließlich zweckgebunden und anonym verwendet.

Des Weiteren untersuchen wir Ansätze zur Verbesserung der Mobilität, Nutzung aller denkbaren Energie-Potenziale. Alles mit der klaren Ausrichtung nicht nur Papier zu erzeugen, sondern tatsächlich umsetzbare Lösungen zu entwickeln.

Tilia GmbH



An Ihrem Wohnort wird die Möglichkeit einer Nahwärmeversorgung aus regionalen Ressourcen untersucht. Ziel ist es die Wärme/Stromversorgung nachhaltig, unabhängig und kostengünstig zu organisieren und damit die CO₂-Bilanz signifikant zu verbessern.

Nun brauchen wir bitte die Mitarbeit der Bewohner des Quartiers und bitten Sie, uns folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

Gebäudeangaben:

Ortslage:

Straße: Hausnr.:

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus Wohneinheiten:

Baujahr Gebäude: Wohnfläche (beheizt):

Angaben zur Heizungsanlage:

Heizungsart: Öl Strom Pellet/Holz Wärmepumpe

Baujahr/Heizung: Leistung/Heizung (kW):

		2019	2020	2021
Jahresverbrauch	l/Heizöl	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	t/Pellets	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	kWh/Strom	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Folgende Vorteile haben Nahwärmenetze:

- Höchste Versorgungssicherheit durch zentrale Erzeugung
- Hohe Flexibilität durch hybride Erzeugung – keine Abhängigkeit von einem Heizmedium.
- Keine Investitionskosten in neue Heizung (lediglich Hausanschlussgebühr)
- Keinerlei Wartungskosten
- Stabile Preise durch langfristige Verträge (10 Jahre +)

Grundsätzliches Interesse:

Die wichtigste Aussage - zu diesem Zeitpunkt ohne irgendwelche bindende Wirkung - ist für uns natürlich zu wissen, ob Sie sich einen Anschluss an ein Wärmenetz grundsätzlich vorstellen können. Um Ihnen zeitnah eine Preisindikation nennen zu können ist das Ermitteln einer potenzielle Anschlussquote notwendig. Deshalb bitten wir Sie um eine entsprechende Stellungnahme:

- Sehr interessiert
- Grundsätzlich interessiert
- Unentschieden
- Kein Interesse

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit. Wir werden Sie zeitnah zu einer Bürgerversammlung einladen, bei der wir Ihnen gerne Einzelheiten zu unserem Vorhaben näherbringen möchten.

Aufruf zur Bewerbung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter beim Amtsgericht Bad Liebenwerda und Landgericht Cottbus (SchöffInnen) für die Amtsperiode vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Zum 31.12.2023 endet die fünfjährige Amtszeit der gewählten ehrenamtlichen RichterInnen (SchöffInnen). Da die SchöffInnen bei der Urteilsfindung der Strafgerichte mitwirken, handelt es sich beim Schöffennamt um ein besonderes Ehrenamt.

Es wird aus der Stadt Schlieben eine Schöffin oder ein Schöffe benötigt. Die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa müssen aufgrund der Einwohnerzahl keine SchöffInnen vorschlagen, sind jedoch ebenfalls dazu berechtigt.

Ablauf:

Die Stadt Schlieben muss, die Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau und Lebusa können rechtzeitig die Vorschlagslisten für die SchöffInnen aufstellen. Für diese Vorschlagslisten werden KandidatInnen gesucht, die zur Übernahme des Schöffenamtes bereit sind. **Die Vorschlagsliste der Stadt Schlieben muss mindestens die doppelte Anzahl der Personen, mithin 2 Personen enthalten.** Die Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden entscheiden in ihren jeweiligen Gremien über die Vorschlagsliste. Diese Liste wird im Anschluss eine Woche öffentlich ausgelegt, um Einsprüche gegen eine oder mehrere Personen zu ermöglichen. Nach Ablauf der Einspruchszeit leitet das Amt Schlieben die Vorschlagsliste an das zuständige Amtsgericht weiter. Der Schöffenausschuss des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda wählt aus den Bewerbern im Zeitraum vom 16. August 2023 bis 08. Oktober 2023 die benötigte Schöffenzahl aus. Wer zur Schöffin/ zum Schöffen gewählt wurde, erhält zum Ende des Jahres 2023 eine Benachrichtigung vom Amtsgericht.

Voraussetzungen:

Die Ausübung des Schöffenamtes ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Dementsprechend sind in die Vorschlagslisten nicht aufzunehmen:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffennamt unfähig sind, und zwar
 - Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, und zwar
 - Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
 - Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, und zwar
 - der Bundespräsident,
 - Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
 - Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
4. Personen, die gemäß § 44a Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, das sind Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiterin oder hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Absatz 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 (BGBl. I S. 4129) oder als diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nach § 6 Absatz 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Grundsätzlich sollten Sie einige persönliche Fähigkeiten für dieses Amt mitbringen:

- Berufs- und Lebenserfahrung,
- Menschenkenntnis,
- Soziales Verständnis,
- Vorurteilsfreiheit,
- Verantwortungsbewusstsein und Mut zum Richten über andere Menschen,
- Eigene Meinungsvertretung und
- Akzeptanz anderer Meinungen.

Bewerbungsverfahren:

Interessenten bewerben sich für das Schöffennamt in Erwachsenenstrafsachen bis spätestens zum

15. April 2023

beim

Amt Schlieben

Herrn Müller

Zimmer 206, Obergeschoss

Herzberger Straße 7

04936 Herzberg (Elster).

Die Bewerbungsformulare können Sie auf der Internetseite des Amtes Schlieben

<https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> oder auf www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden. Eine Ausreichung oder Anforderung der Unterlagen bei den o.g. Kontaktdaten ist ebenfalls möglich.

Die Bewerbung muss enthalten:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Geburtsjahr,
- Beruf,
- Postleitzahl, Wohnort der vorgeschlagenen Person, bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadt oder Ortsteil des Wohnortes anzugeben.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Müller unter der Telefonnummer 035361 356-12 oder per e-Mail unter a.mueller@amt-schlieben.de zur Verfügung.

Schlieben, 15. Februar 2023

gez. Polz
Amtsdirektor

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer

Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Frankenhain

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

**am Samstag, dem 18.03.2023, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.**

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenführers
7. Wahl des Vorstandes
 - 7.1. Wahl des Jagdvorstehers
 - 7.2. Wahl des stellv. Jagdvorstehers
 - 7.3. Wahl des 1. Beisitzers und Kassenführers
 - 7.4. Wahl des 2. Beisitzers und Schriftführers
 - 7.5. Wahl des Rechnungsprüfers
8. Gemütliches Beisammensein

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

- die Versammlung ist nicht öffentlich
- Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen sind durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigten konkret zu beschreiben
- es ist die am Versammlungstag geltende Umgangsverordnung zu beachten

*Lehmann
Jagdvorsteher*

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Lebusa

Alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Jagdgenossenschaft Lebusa werden hiermit zu der

am Donnerstag, dem 23.03.2023 um 18.00 Uhr in der Pension Lärcheneck in 04936 Lebusa OT Freileben, Lärcheneck 11

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes Jagdjahr 2022/2023
4. Bericht des Kassenführers Jagdjahr 2022/2023
5. Bericht der Rechnungsprüfer Jagdjahr 2022/2023
6. Diskussion
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2022/2023
8. Bericht der Jagdpächter
9. Anfragen und Verschiedenes
10. Jagdessen

Alle Jagdgenossen werden gebeten, ihre Eigentumsnachweise und Vollmachten mitzubringen und vorzulegen. Teilnahmeinformation zur Planung (Jagdessen) ist bitte erwünscht.

*Seifert
Jagdvorsteher*

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Naundorf

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Naundorf, lädt alle Eigentümer von bejagbaren land- und forstwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Naundorf

**am Samstag, dem 25.03.2023 um 19:00 Uhr
in die Gaststätte „Am Waldesrand“, Dorfstraße 37
in 04936 Fichtwald OT Naundorf**

zur Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht Rechnungsprüfung für das Jahr 2021/2022
4. Diskussion und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2021/2022
5. Bericht Rechnungsprüfung für das Jahr 2022/2023
6. Diskussion und Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023
7. Beschlussfassung zu der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Naundorf
8. Bericht der Jagdpächter
9. Anträge und Verschiedenes
10. Jagdessen und Gemütliches Beisammensein (mit musikalischer Umrahmung)

*gez. Hinderlich
Jagdvorstand*

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oelsig

Am **Samstag, dem 18.03.2023**, findet um **19:00 Uhr** in dem **Kaminzimmer der Fam. Kupke, Oelsig Nr. 6**, die 6. Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenprüfers
8. Vorstellung der Kandidaten für den zu wählenden Jagdvorstand sowie weiterer Funktionsträger gemäß Satzung
9. Neuwahl des Jagdvorstandes sowie weiterer Funktionsträger gemäß Satzung
10. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
11. Anträge und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig sind herzlich eingeladen und werden gebeten, falls erforderlich, Vollmachten zu erteilen. Soll eine Aktualisierung des Jagdkatasters erfolgen, müssen unbedingt Grundbuchauszüge vorgelegt werden.

gez. *Walther*
Jagdvorstand

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Polzen

am **Sonnabend, dem 04.03.2023** um **19:00 Uhr** in der **Gaststätte „Lindenhof“ Polzen**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Revisionsbericht
6. Bericht zum Jagdgeschehen 21/22
7. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführer*in
8. Wahl des Vorstandes
9. Schlusswort

gez. *Winter*

Einladung der Jagdgenossenschaft Schlieben

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schlieben sind hiermit herzlich zur Jahreshauptversammlung mit anschließendem Jagdessen am **04.03.2023** um **19:00 Uhr** in die Gaststätte „Zur Stadt Herzberg“ Troitzsch in Kolochau eingeladen.

Tagesordnung

1. Rechenschaftsbericht
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Anfragen zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Beschluss zur Pachtauszahlung

Wir bitten alle Mitglieder, sich in den ausliegenden Teilnehmerlisten einzutragen.

Auslageorte: Volksbank Schlieben
Familie Schneider in Krassig
Lotto-Laden Madel in Schlieben
Herr Heinz Jahn in Berga

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgewässerschauen 2023

Gemäß § 6 der Verbandssatzung führt der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ die **Verbandsschauen an den Gewässern II. Ordnung** an den nachfolgenden Terminen durch.

20. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Schlieben

Treffpunkt: Amtsverwaltung Schlieben

21. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Bad Liebenwerda

Treffpunkt: Rathaus Bad Liebenwerda

22. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Schönewalde

Treffpunkt: Rathaus Schönewalde

24. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Mühlberg

Treffpunkt: Rathaus Mühlberg

27. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Herzberg

Treffpunkt: Bürgerhaus Herzberg

28. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Uebigau-Wahrenbrück, einschl. Amt Elsterland (Gemeinden Schilda, Tröbitz, Schönborn) und Stadt Doberlug-Kirchhain mit Prießen, Buchhain, Nextdorf, Dübrichen

Treffpunkt: Geschäftsstelle des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

31. März, 08:00 Uhr, Schaubereich Falkenberg

Treffpunkt: Rathaus Falkenberg

Die Gewässerschauen sind gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung öffentliche Veranstaltungen, zu denen alle betroffenen und interessierte Bürger, Firmen und andere Einrichtungen zur Teilnahme berechtigt und aufgefordert sind. Die Gewässerschauen beginnen in o.g. Räumlichkeiten mit der Auswertung des abgelaufenen Unterhaltungsjahres und der Besprechung der erforderlichen Maßnahmen für die anstehende Unterhaltungssaison 2023 / 2024.

Im Anschluss werden die Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Verbandssatzung in angemessenem Umfang und nach abgestimmten Tourenplan vor Ort geschaut.

Seitens der zuständigen unteren Wasserbehörden werden die Termine zugleich als **behördliche Gewässerschau gemäß § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes** durchgeführt.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinde /-kommunen
- Eigentümer der Gewässer und anliegender Flächen
- die Fischereiausübungsberechtigten
- Anlieger an Gewässern
- Flächenbewirtschafter
- Träger öffentlicher Belange

Es besteht die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme der Gewässerunterhaltung hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte schriftlich an:

Landkreis Elbe-Elster

Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

untere Wasserbehörde

Nordpromenade 4a

04916 Herzberg

oder per E-Mail an heike.bachmann@lkee.de.

Wiederau,
den 19. Januar 2023

Herzberg/Elster,
den 19. Januar 2023

gez. A. Claus

*Vorstandsvorsitzender (GUV
„Kremitz - Neugraben“)*

gez. D. Marczykowski

*Sachgebietsleiter untere Wasser-,
Abfallwirtschafts- und Boden-
schutzbehörde
(Landkreis Elbe-Elster)*

Ausschreibung Ausbildungsplatz Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

Der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) mit Sitz in 04938 Uebigau-Wahrenbrück OT Wiederau beabsichtigt zum 1. August 2023 einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf

Wasserbauer/Wasserbauerin (m/w/d)

einzustellen. Die Ausbildung umfasst eine Dauer von drei Jahren und erfolgt im dualen System.

Die Ausbildungsvergütung richtet sich nach dem TVAöD-BBiG.

Ausführliche Informationen sind unter www.guv-wiederau.de verfügbar.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachung

des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019 in der Zeit vom 26.07. bis 28.11.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Fichtwald haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.01.2023 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 01.-01./2023

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2019

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	2.138.803,27 €	Eigenkapital	775.786,00 €
Umlaufvermögen	151.472,68 €	Sonderposten	1.419.891,00 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	109.395,08 €	Rückstellungen	29.576,60 €
		Verbindlichkeiten	9.293,41 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	165.124,02 €
	2.399.671,03 €		2.399.671,03 €
Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
ordentliche Erträge	899.475,97 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	855.913,08 €
ordentliche Aufwendungen	931.558,80 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	834.722,96 €
Finanzerträge	19.298,46 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	195.262,09 €
Finanzaufwendungen	3.141,74 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	204.818,70 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresfehlbetrag	-15.926,11 €	Finanzmittelüberschuss	11.633,51 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	72.309,43 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	83.942,94 €

Beschluss Nr. 02.-01./2023

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2019

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Fichtwald zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. *Bulst*
Bürgermeisterin

gez. *Polz*
Amtsdirektor